

IV_ZR_267/61

Verkündet am 12. Juli 1963
H o e p p e, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln, Zeughausstr.
4,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

gegen

den Arzt Dr. Emanuel M [REDACTED], Wa [REDACTED] W [REDACTED],
Mi [REDACTED], G [REDACTED],

 Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 10. Juli 1963 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts Köln vom 8. Mai 1961 aufgehoben.

Das Urteil der 2. Ferienentschädigungskammer des
Landgerichts Köln, dem Kläger am 20. August und dem
beklagten Land am 19. August 1960 an Verkündungs Statt
zugestellt, wird wie folgt geändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des gesamten Rechts-
streits trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 28. November 1956 ging bei der Entschädigungsbehörde in Köln ein Entschädigungsantrag des Klägers ein, in dem dieser einen Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend machte. In der Anmeldung gab der Kläger folgendes an: Er sei am 1. [REDACTED] 1899 in T [REDACTED] an der Elbe geboren. 1939 sei er von der Tschechoslowakei nach England ausgewandert. Er wohne jetzt in England und habe dort schon am 31. Dezember 1952 gewohnt. Früher habe er die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besessen, jetzt sei er britischer Staatsbürger. Sein Beruf sei Arzt. Er sei als Jude verfolgt worden. Dem Antrag waren 2 Urkunden als Beweismittel und eine Vollmacht beigelegt, durch die der Kläger Rechtsanwalt Dr. We [REDACTED] in L [REDACTED] ermächtigte, ihn bei der Verfolgung seiner Entschädigungsansprüche gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Nachdem der damalige Bevollmächtigte des Klägers mit den Schreiben vom 4. Dezember 1957 und 28. Oktober 1959 an die Bearbeitung des Antrages erinnert hatte, wandte sich die Entschädigungsbehörde mit dem Schreiben vom 13. November 1959 an die Botschaft der Bundesrepublik in London mit der Bitte, zwecks Feststellung der Vertriebenen-eigenschaft des Klägers diesen vorzuladen, bestimmte Fragen an ihn zu richten und von ihm vorgelegte Beweismittel ihr zuzuleiten oder den Inhalt der Beweismittel in einem Vermerk festzulegen. Der Bericht der Botschaft über die Anhörung des Klägers ging am 8. Februar 1960 bei der Entschädigungsbehörde ein. In einem Vermerk vom 22. Februar 1960 stellte der bisherige Sachbearbeiter bei der Entschädigungsbehörde fest, daß der Kläger Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 BVFG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BEG sei, weil er dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehöre und im Jahre 1939 von der Tschechoslowakei nach England geflohen sei. Zugleich leitete er den Vorgang einem anderen Sachbearbeiter zur weiteren Bearbeitung zu.

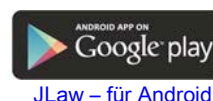
- 3 -

Mit Schreiben vom 24. Februar 1960 erinnerte der Bevollmächtigte des Klägers erneut an die Erledigung der Sache. In einem Vermerk vom 16. März 1960 äußerte der neue Sachbearbeiter u. a. seine Meinung über die Schriftsätze des ersten Prozeßbevollmächtigten des Klägers. Mit Schreiben vom 18. März 1960 teilte die Entschädigungsbehörde dem Prozeßbevollmächtigten mit, nach Feststellung der Vertriebeneneneigenschaft des Klägers benötige sie zur abschließenden Bearbeitung der Sache einen Nachweis über den Wohnsitz des Klägers am 1. Oktober 1953 und mindestens zwei eidesstattliche Versicherungen von Zeugen über seine Berufsausübung vor der Vertreibung. Mit dem Schreiben vom 26. März 1960 rügte der Bevollmächtigte des Klägers die Bearbeitung der Sache durch die Entschädigungsbehörde als pflichtwidrig und verzögerlich. Zur Begründung führte er aus, nach Lage der Sache könne kein Zweifel daran bestehen, daß der Kläger bis zur Auswanderung nach England in der Tschechoslowakei als Arzt tätig gewesen sei und daß er sich seit 1939 in England aufhalte. Im gleichen Schreiben und in einem weiteren Schreiben vom 29. März 1960 stellte er die Umstände, für die die Entschädigungsbehörde in dem Schreiben vom 18. März 1960 einen Nachweis verlangt hatte, durch Zeugen unter Beweis. Mit ihrem Schreiben vom 13. April 1960 wandte sich die Entschädigungsbehörde erneut an die Botschaft der Bundesrepublik in London mit der Bitte, sich im Wege der Rechtshilfe mit dem Kläger in Verbindung zu setzen und ihn zu veranlassen, die von ihr verlangten Unterlagen, nämlich den Nachweis über den Wohnsitz am 1. Oktober 1953 und zwei eidesstattliche Versicherungen über die Berufsausübung vor der Vertreibung, beizubringen. In dem Schreiben ist weiter zum Ausdruck gebracht, daß der Bevollmächtigte des Klägers der von der Entschädigungsbehörde gemachten Auflage nicht nachgekommen sei. Mit einem weiteren Schreiben vom 23. April 1960 teilte Rechtsanwalt Dr. Weidner, dem die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entschädigungsbehörde eine Abschrift ihres Schreibens vom 13. April 1960 erteilt hatte, der Botschaft der Bundesrepublik in London mit, daß er dem Ersuchen der Entschädigungsbehörde an die Botschaft, das aus verschiedenen Gründen unstatthaft und gesetzwidrig sei, mit allem Nachdruck widerspreche. Die Botschaft teilte daraufhin der Entschädigungsbehörde mit, daß sie nicht beabsichtige, im Wege der Rechtshilfe bei der Durchführung des Entschädigungsverfahrens mitzuwirken, solange nicht der Kläger von sich aus an die Botschaft herantrete.

Mit Schriftsatz vom 23. April 1960 erhob der Kläger bei dem Landgericht Klage und verlangte die Zahlung eines Betrages von 10.000 DM als Entschädigung für seinen Schaden im beruflichen Fortkommen. Der Kläger machte mit der Klage unter Wiederholung und Ergänzung seines Vorbringens vor der Entschädigungsbehörde geltend, daß diese es bisher pflichtwidrig unterlassen habe, über seinen Entschädigungsantrag zu entscheiden und die ihm zustehende Entschädigung zu bewilligen. Er hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 10.000 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat das beklagte Land nach dem Klageantrag zur Zahlung verurteilt. Die Berufung des beklagten Landes blieb erfolglos.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag, die Klage abzuweisen, weiter.

Der Kläger hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet.

I.

Wie der erkennende Senat in der Entschädigungssache Mu [REDACTED] ./o. Land Nordrhein-Westfalen (IV ZB 61/61) ausgeführt hat, bestehen gegen die Prozeßfähigkeit des ersten Prozeßbevollmächtigten des Klägers in Entschädigungssachen Bedenken. Diese Bedenken bestehen auch im vorliegenden Rechtsstreit. Einer abschließenden Entscheidung der Frage der Prozeßfähigkeit des ersten Bevollmächtigten des Klägers bedarf es jedoch nicht, nachdem dieser im Revisionsrechtszug durch den beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt Dr. Wieczorek in Karlsruhe vertreten wird. Denn Rechtsanwalt Dr. Wieczorek hat die Prozeßführung des ersten Bevollmächtigten des Klägers insgesamt genehmigt und damit die gegen die Rechtswirksamkeit der von diesem vorgenommenen Prozeßhandlungen bestehenden rechtlichen Bedenken ausgeräumt. Daß eine solche Genehmigung rechtlich zulässig ist und daß ihr rückwirkende Kraft zukommt, begegnet keinen Bedenken, insbesondere kann die Genehmigung auch noch in der Revisionsinstanz ausgesprochen werden (vgl. Stein/Jonas/Schönke, ZFO, 25. Aufl. Bd. I Anm. I, 3 zu § 56; ebenso Wieczorek, ZFO Anm. B III¹ und 2 zu § 56).

II.

1. Im Entschädigungsverfahren ist gemäß § 210 Abs. 1 BEG grundsätzlich die Erhebung der Klage erst zulässig, wenn die Entschädigungsbehörde einen Bescheid erlassen hat, durch den dem Antrag des Berechtigten nicht in vollem Umfange statt gegeben worden ist. Der Erlaß des Bescheides bildet demnach eine sachliche Prozeßvoraussetzung, deren Vorliegen durch das Gericht in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen und festzustellen ist. Hierbei genügt es, wenn die zunächst fehlende Prozeßvoraussetzung im Laufe des Verfahrens eingetreten ist (BGH vom 29. Oktober 1958 - IV ZR 127/58 -, RZW 1959, 69, 70 und BGH vom 27. Mai 1959 - IV ZR 7/59-, RZW 1959, 468).

2. Fehlt es an einer vorhergehenden Entscheidung der Verwaltungsbehörde, so ist nach der Vorschrift des § 216 BEG die Klage im gerichtlichen Verfahren zulässig, wenn die Entschädigungsbehörde binnen einer Frist von einem Jahr seit Eingang des Antrages ohne zureichenden Grund keine Entscheidung über den Antrag getroffen hat. Zu der für die Zulässigkeit der Klage entscheidenden Frage, wenn die Behörde ohne zureichenden Grund eine Entscheidung unterlassen hat, hat der erkennende Senat wiederholt Stellung genommen. Hierbei hat sich der Senat auf die Aufstellung allgemeiner Grundsätze beschränkt. In der Entscheidung vom 28. Oktober 1959 - IV ZR 115/59 -, RzW 1960, 40, ist dargelegt worden, Sinn und Zweck der Klage könne nicht sein, jedem Verfolgten das Recht zu geben, seine Ansprüche vor den Gerichten geltend zu machen, wenn die Entschädigungsbehörde über seinen Antrag nicht innerhalb einer Frist von längstens einem Jahr entschieden habe oder wenn die Entschädigungsbehörde einen vor Jahresfrist eingegangenen Antrag längere Zeit unbearbeitet gelassen habe. Es wäre sonst unvermeidbar, daß durch Klagen nach § 216 BEG ein erheblicher Teil der von den Entschädigungsbehörden zu leistenden Arbeit auf die Gerichte übertragen würde. In diesem Falle würde es unmöglich sein, das vom Gesetzgeber aufgestellte Programm, die Ansprüche der Verfolgten bis Ende 1962 zu befriedigen, zu erfüllen. In der Entscheidung vom 27. Mai 1959 - IV ZR 7/59 -, RzW 1959, 478, ist besonders hervorgehoben, daß die Untätigkeitsklage des § 216 BEG nicht dazu bestimmt sei, einem Antragsteller, der sich ihrer bediene, zu einer beschleunigten Durchsetzung seiner Ansprüche zum Nachteil anderer ebenso dringlicher oder noch dringlicherer Fälle, in denen die Berechtigten aber weniger drängten, zu verhelfen, sondern grundsätzlich nur dazu, einer pflichtwidrig verzögerten Behandlung des Antrages durch die Entschädigungsbehörde entgegenzuwirken. Bei der Frage, ob eine pflichtwidrige Verzögerung vorliege, spielten die Gesamtbelastung der Entschädigungsbehörde sowie die Umstände eine Rolle, ob die

Bearbeitung der eingegangenen Anträge bei der Behörde insgesamt planmäßig und nach sachlichen Gesichtspunkten erfolge und ob die Behörde ihre Kräfte in der richtigen Weise einsetze. Die Entscheidung vom 15. Juni 1960 - IV ZR 307/59 -, RzW 1960, 524, schließlich beruht auf dem Grundsatz, daß die Untätigkeitsklage nur zulässig sei, wenn die Entschädigungsbehörde bei den von ihr angestellten Ermittlungen die Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens überschritten habe, wenn sie z.B. aus sachfremden Erwägungen Ermittlungen angestellt habe, etwa um die Entschädigung pflichtwidrig hinauszuzögern, oder wenn sie völlig neben der Sache liegende und überhaupt nicht zu vertretende Maßnahmen ergriffen habe. Das Gericht, das über die Zulässigkeit der Untätigkeitsklage zu entscheiden habe, könne in diesem Zusammenhang nur prüfen, ob die Entschädigungsbehörde in solcher Weise die Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens überschritten habe, nicht dagegen, ob die von ihr getroffenen Entscheidungen richtig oder sachdienlich gewesen seien. Dadurch, daß eine falsche Entscheidung getroffen worden sei, würden die Grenzen des eingeräumten Ermessens nicht überschritten, wenn die Entscheidung auf zwar unzutreffenden, aber noch sachlichen Erwägungen beruhe. Die Gerichte seien bei der Prüfung der Frage, ob eine Untätigkeitsklage zulässig sei, nicht befugt, die von der Entschädigungsbehörde für notwendig gehaltenen Maßnahmen an Hand eines nach der rechtlichen Beurteilung des entscheidenden Gerichts anzulegenden Maßstabs auf ihre Richtigkeit oder Zweckdienlichkeit zu prüfen und nach dem Ergebnis dieser Prüfung über die Zulässigkeit der Untätigkeitsklage zu entscheiden. Würden die Gerichte das Verfahren der Entschädigungsbehörde in dieser Weise nachprüfen können, so würden sie damit in deren Aufgaben in einer Weise eingreifen, wie es vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen und wie es auch für eine schnelle und zweckmäßige Erledigung der Entschädigungssachen untunlich sei. Es sei möglich, daß eine oder mehrere von der Entschädigungsbehörde angeordnete Maßnahmen so gänzlich unsachlich

erschieden, daß sich der Gedanke aufdrängen könne, die Entschädigungsbehörde habe diese Maßnahmen aus sachfremden Erwägungen angeordnet, so daß die Untätigkeitsklage zulässig sein könnte. Das seien aber so außergewöhnliche Fälle, daß es dann in aller Regel erforderlich sei, die betreffenden Beamten, die die Maßnahmen angeordnet hätten, darüber zu hören, aus welchen Erwägungen sie dies für notwendig gehalten hätten. Ohne die Beamten hierüber gehört zu haben, werde es in der Regel nicht möglich sein, die sie schwer belastenden Feststellungen zu treffen, sie hätten sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen und die Grenze des ihnen eingeräumten Ermessens überschritten.

3. Von diesen rechtlichen Grundsätzen ist das Berufungsgericht bei der Prüfung der Zulässigkeit der Klage ausgegangen. Seine Feststellungen rechtfertigen jedoch seine Auffassung, daß sich die Entschädigungsbehörde des beklagten Landes bei der Bearbeitung des Entschädigungsantrages des Klägers von sachfremden Erwägungen habe leiten lassen, nicht. Zu Unrecht meint das Berufungsgericht zunächst, daß die Entscheidung der Entschädigungsbehörde schon deshalb einen Ermessensmißbrauch darstelle, weil sie über die Rechtsfragen, die bei der Prüfung der Vertriebeneneigenschaft des Klägers aufgetreten seien, in einem besonderen Verfahren entschieden habe, was mit dem im Bundesentschädigungsgesetz durch § 179 Abs. 1 vorgeschriebenen Beschleunigungsgrundsatz unvereinbar sei. Die Art und Weise der Behördenorganisation kann nur dann den Vorwurf des Ermessensmißbrauchs rechtfertigen, wenn sie einem zweckmäßigen Aufbau in einer Weise zuwiderläuft, daß eine sachgemäße Bearbeitung und Erledigung der eingehenden Entschädigungsanträge hierdurch überhaupt in Frage gestellt wird. Das ist jedoch hier nicht der Fall. Die Fragen, die bei der Prüfung der Vertriebeneneigenschaft eines Antragstellers zu entscheiden sind, können es vielmehr, zumal bei einer so großen Behörde, wie es die Entschädigungsbehörde des

beklagten Landes ist, angezeigt erscheinen lassen, die mit der Vertriebeneneigenschaft eines Klägers verbundenen Rechts- und Tatfragen von besonders hierzu bestellten Sachbearbeitern prüfen zu lassen. Diese Art der Organisation der Behörde ist auch schon deshalb naheliegend, weil hierdurch am besten die Einheitlichkeit der Verwaltungsausübung gewährleistet werden kann. Daß auf diese Weise, zumal in Fällen, in denen die Bejahung der Vertriebeneneigenschaft keinen schwerwiegenden Bedenken begegnet, eine gewisse Verzögerung der Bearbeitung eintreten kann, muß aus den soeben dargelegten Gründen in Kauf genommen werden.

4. Auch die weiteren Darlegungen des Berufungsgerichts lassen den Vorwurf der pflichtwidrigen Bearbeitung des Entschädigungsantrages des Klägers nicht als gerechtfertigt erscheinen. Das gilt insbesondere von dem Versuch der Entschädigungsbehörde, den Kläger ungeachtet der Tatsache, daß er einen Bevollmächtigten mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt hatte, und unter Außerachtlassung der Schriftsätze dieses Bevollmächtigten vom 26. und 29. März 1960, unter Einschaltung der Deutschen Botschaft in London zur Erfüllung der in ihrem Schreiben vom 18. März 1960 gemachten Auflage unmittelbar zu veranlassen. Für das Entschädigungsverfahren gilt das Officialprinzip des § 176 Abs. 1 BEG. Aus dieser Vorschrift folgt, daß es im Ermessen der Behörde liegt, auf welchem Wege und in welcher Weise sie die Feststellungen trifft, die zur Rechtfertigung des geltend gemachten Entschädigungsanspruchs dienen sollten. Als Mißbrauch des dieser Behörde zustehenden Ermessens kann es zunächst nicht angesehen werden, wenn sie sich in ihrem Schreiben vom 13. November 1959 (Bl. 16 VA) an die Deutsche Botschaft in London wandte, um durch eine persönliche Anhörung des Klägers seine deutsche Volkszugehörigkeit feststellen zu lassen. Wenn der Kläger auch Unterlagen eingereicht und Angaben gemacht hatte, aus denen Rückschlüsse auf seine Volkszugehörigkeit möglich waren, und die Bejahung der deutschen Volks-

zugehörigkeit auf Grund der bisherigen Angaben und Unterlagen nahelag, so kann es noch nicht als Ermessensmißbrauch angesehen werden, wenn die Entschädigungsbehörde eine persönliche Anhörung des Klägers auf der Deutschen Botschaft in London für erforderlich hielt, um sich über seine deutsche Volkszugehörigkeit völlige Gewißheit zu verschaffen, zumal hiervon die Bejahung des Anspruchs gemäß § 160 BEG abhängt. Es liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der mit der Sache befaßten Entschädigungsbehörde, welche Feststellungen sie für notwendig hält, um die Überzeugung von der Richtigkeit des tatsächlichen Vortrages des Antragstellers zu erhalten. Auch der Versuch, eine nochmalige Anhörung des Klägers durch die Deutsche Botschaft herbeizuführen, stellt keinen Ermessensmißbrauch der Entschädigungsbehörde bei der Bearbeitung des Entschädigungsantrages des Klägers dar. Daß sich die Entschädigungsbehörde bei dieser Art der Behandlung des Antrages von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen, kann entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht festgestellt werden. Daß es grundsätzlich nicht beanstandet werden kann, wenn die Entschädigungsbehörde ihre Ermittlungen zunächst auf die Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit des Klägers beschränkt hat, ist bereits dargelegt worden. Aus § 1 BVFG und §§ 160, 165 BEG folgt, daß es zu einer positiven Entscheidung des Antrages des Klägers nach der Feststellung seiner deutschen Volkszugehörigkeit nunmehr erforderlich war, seinen Wohnsitz am 1. Oktober 1953 und seine berufliche Tätigkeit vor der Vertreibung festzustellen. Wenn aus den vom Kläger vorgelegten Unterlagen auch hervorging, daß er vor seiner Vertreibung als "Arzt" tätig war, so konnte die Entschädigungsbehörde nicht daran vorbeigehen, daß dem Kläger der geltend gemachte Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nur zustand, wenn er seinen ärztlichen Beruf in selbständiger Erwerbstätigkeit (§§ 64, 66 BEG) oder im privaten Dienst (§§ 87, 88 BEG) ausübte, nicht aber auch dann, wenn er im

Staatsdienst tätig war, eine Möglichkeit, die nach den vorliegenden Unterlagen und den bisher getroffenen Feststellungen nicht ohne weiteres auszuschließen war. Auch der von der Behörde unternommene Versuch, den Kläger unter Einschaltung der Deutschen Botschaft in London zur Vorlage bestimmter Unterlagen zu veranlassen, ist nicht zu beanstanden. Zunächst ist die Behörde nicht gehindert, sich an den Antragsteller persönlich zu wenden, obwohl dieser durch einen Bevollmächtigten vertreten ist. Daß das Offizialprinzip auch ein solches Recht der Behörde einschließt, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Wenn sich die Behörde auch durch die Beiziehung von Abschriften der zu Protokoll erklärten Zeugenaussagen eine ausreichende Kenntnis über den von ihr noch für aufklärungsbedürftig gehaltenen Sachverhalt hätte verschaffen können, so war sie gleichwohl nicht gehindert, den von ihr gewählten Weg zu beschreiten, der ebenso erfolgversprechend erschien. Wie der erkennende Senat wiederholt grundsätzlich ausgesprochen hat, kann das Nachprüfungsrecht des Gerichts nicht dazu führen, die Bearbeitung eines Entschädigungsantrages durch die Entschädigungsbehörde bereits dann als mißbräuchliche Amtsausübung zu beanstanden, wenn die Bearbeitung des Antrages nach der Auffassung des Gerichts auf einem anderen Wege einfacher und schneller zum Ziele geführt hätte. Ebenso kann es der Behörde nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie zur Feststellung des gesetzlichen Schadenstatbestandes Ermittlungen anstellt und Nachweise für erforderlich hält, die nach Auffassung des Gerichts als übertriebene Sorgfalt anzusehen sind. Es kann nicht daran vorübergegangen werden, daß die Beamten und Angestellten der Entschädigungsbehörden für die sachgemäße Verausgabung der staatlichen Entschädigungsmittel verantwortlich sind und daß daher die Entscheidung darüber, welche Anforderungen sie stellen wollen, um den Nachweis des vorgetragenen Sachverhalts als geführt anzusehen, ihrem Verantwortungsbereich angehört.

III.

Kann nach alledem nicht festgestellt werden, daß sich die Entschädigungsbehörde bei der Bearbeitung des Antrags des Klägers von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen und daß aus diesem Grunde die abschließende Bearbeitung dieses Antrags sich ohne zureichenden Grund verzögert hat, so ist die Untätigkeitsklage des § 216 BEG unzulässig.

Die Klage ist auch nicht im Laufe des gerichtlichen Verfahrens zulässig geworden. Denn die von der Behörde für notwendig gehaltenen Feststellungen über den Wohnsitz des Klägers zur Zeit seiner Vertreibung und die Art seiner Berufsausübung sind auch jetzt noch ungeklärt. Das beklagte Land hat daher mit Recht seinen Antrag auf Abweisung der Klage aufrechterhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Bundesrichter Maaß ist
beurlaubt und verhindert
zu unterschreiben
Raske